

Stand 22.02.2023

Satzung clubkinder

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „clubkinder“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „clubkinder e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - d) die Förderung der Hilfe für geflüchtete Menschen und
 - e) die Förderung des Umwelt- und Tierschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung von
 - a. Spiele-Tagen und Lesestunden für Kinder und Senior:innen, Ausflügen für alle Generationen
 - b. Kunstaktionen für Kinder, Ausstellungen, Lesungen, Konzerten sowie Veranstaltung von Kreativtreffen; integrative Kulturprojekte
 - c. Zusammenarbeit mit Schulen, sozialen Trägern und Vereinen im Bereich der Inklusion, Lesetagen als Treffpunkt für alle Generationen
 - d. Welcome-Dinnern, Welcome-Cinemas als gemeinsame Aktivität,
 - e. Hilfe durch Anleitung zur Selbsthilfe (z. B. mobile Betten, Sonnenschein Café)
 - f. Infoständen über die Themen “Schutz der Tierwelt”, “Kunst” und “Kultur” sowie Veranstaltungen von Filmabenden, Vorträgen, diversen Müllsammelaktionen, Bildungsaktivitäten zur Müllvermeidung
- (3) Der Satzungszweck kann weiter insbesondere verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln (Geld- und Sachmittel) durch Beiträge, Spenden und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für die in Absatz 1 aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu erklären. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die minderjährige Person verpflichten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, der antragstellenden Person die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod, bei juristischen Personen durch ihr Erlöschen,
 - b) Ausschluss,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste oder
 - d) Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder Stellungnahme in Textform geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der vorsitzenden Person, der stellvertretenden vorsitzenden Person und der:dem Schatzmeister:in. Er vertritt den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die Vorstandsmitglieder jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. (3) Die Mitgliederversammlung wählt außerdem eine frei zu bestimmenden Anzahl von Beisitzenden, höchstens jedoch 6 Beisitzende (sog. erweiterter Vorstand).

- (4) Mitgliedern des Vorstands kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung gezahlt werden. Über die Zahlung der Vergütung dem Grunde nach entscheidet die Mitgliederversammlung, über ihre Höhe entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen;
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins eine geschäftsführende Person bestellen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen mit Ausnahme der Beisitzenden, die auch in einem Wahlgang gewählt werden können. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Sie werden von der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden vorsitzenden Person, in Textform einberufen; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind; Beisitzende werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstands ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) An einer Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen. Mitgliederrechte können in diesem Fall im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden (virtuelle Mitgliederversammlung). Ergänzend hierzu können Mitglieder vor der Durchführung der Mitgliederversammlung ihre Stimmen in Textform abgeben (kombinierte Mitgliederversammlung).
- (4) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder kann im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Alle Mitglieder müssen bei diesem Verfahren im Vorwege über den gesamten Beschlussgegenstand unterrichtet worden sein. Gleichzeitig setzt der Vorstand den Mitgliedern eine Frist von einem Monat zur Stimmabgabe in Textform. Nach Ablauf der Frist wird der Beschluss durch den Vorstand festgestellt und den Mitgliedern im Rahmen eines Protokolls mitgeteilt (Umlaufverfahren).

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden vorsitzenden Person oder der:dem Schatzmeister:in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die:den Versammlungsleiter:in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die:der Versammlungsleiter:in bestimmt eine:n Protokollführer:in.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die:der Versammlungsleiter:in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von dreiviertel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

§ 16 Beurkunden von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.